



gemeinde **zizers**

**Botschaft
zur Urnenabstimmung
vom 13. Februar 2022**

Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022

An der Urnenabstimmungen werden folgende Vorlagen vorgelegt.

1. Gemeindeorganisation, Neuorganisation
2. Teilrevision Ortsplanung „Cicero“
3. Teilrevision Ortsplanung „Stiftbungert West“

Aktenauflage

Die detaillierten Akten zur Urnenabstimmung können ab Freitag, 21. Januar 2022, während der Schalterstunden oder nach Vereinbarung im Rathaus oder auf der Homepage www.zizers.ch eingesehen werden.

Vorlage 1: Gemeindeorganisation, Neuorganisation

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Wieso Prüfung eines neuen Gemeindeführungsmodells?	5
3. Fokus Gemeindeführungsmodell	5
4. Kommission	5
5. Werdegang	6
5.1. Moderation	6
5.2. Ziele	6
5.3. Vorgehen	6
5.4. Schaffung eines neuen Gemeindeführungsmodells	8
5.4.1. (Klassisches) Departementalmodell	8
5.4.2. CEO-Modell	9
5.4.3. Geschäftsleitungsmodell (GL-Modell)	10
5.5. Praxisanwendungen der beiden Modelle	10
5.6. Praxiserfahrungen	10
5.7. Chancen und Risiken der beiden Modelle	11
5.8. Entscheid	11
5.9. Ausgestaltung	11
5.10. Reduktion der Anzahl Gemeindevorstandsmitglieder und Streichung der StellvertreterInnen des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission	12
5.11. Aufhebung von Kommissionen	12
6. Vorlage	13
6.1. Organisation	13
6.2. Kompetenzen der Geschäftsleitung	13
6.3. Aufgabenverteilung	14
6.4. Pensum des Gemeindepräsidiums	15
6.5. Übersicht Stellenprozente	15
7. Finanzielle Auswirkungen	16
8. Rechtliche Anpassungen	16
9. Informationsveranstaltung und Vernehmlassung der Bevölkerung	17
10. Beschluss Gemeindevorstand	18
11. Antrag an die Gemeindeversammlung	18
12. Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2021	18
13. Unterlagen	19
14. Inkraftsetzung des Gesetzes über die Reorganisation der Gemeindeführung	19
15. Durch die Urnenabstimmung zu beantwortende Frage	19

Kurzfassung

Die heutige Organisation der Gemeinde Zizers im departementalen System soll geändert werden. Dazu soll ein Geschäftsleitungsmodell (GL-Modell) eingeführt werden, um folgende Ziele zu erreichen:

- Die Bereitschaft und die zeitlichen Möglichkeiten zur nebenberuflichen Ausübung von öffentlichen Ämtern haben abgenommen. Es soll eine Struktur geschaffen werden, welche auch in Zukunft ein starkes Milizsystem ermöglicht.
- Die Gemeindevorstandsmitglieder sollen entlastet werden und nur mehr strategische und politische Aufgaben wahrnehmen.
- Die Bevölkerung soll durch effizientere gestaltete Prozesse und Erhöhung der Professionalität rasche und gute Dienstleistungen erhalten.

1. Einleitung

Am 17. Oktober 2017 hat der Grosse Rat die Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes verabschiedet, welche per 01. Juli 2018 in Kraft getreten ist. Aufgrund dessen hat der Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 29. Januar 2018 beschlossen, die Verfassung der Gemeinde Zizers, welche letztmals im Jahr 2013 teilrevidiert wurde, dahingehend anzupassen. In diesem Zusammenhang hat der Gemeindevorstand ebenfalls beschlossen, in der Verfassung auch die Möglichkeit für ein neues Gemeindeführungsmodell zu schaffen. Dazu sollen eine Analyse und eine Auslegeordnung zur Einführung eines Gemeindeführungsmodells erarbeitet werden.

2. Wieso Prüfung eines neuen Gemeindeführungsmodells?

Die Bereitschaft und auch die zeitlichen Möglichkeiten zur nebenberuflichen Ausübung von öffentlichen Ämtern machen das sich zur Verfügung stellen von Personen für die verschiedenen Ämter immer schwieriger. Im Weiteren ist eine Trennung der strategischen und operativen Aufgaben anzustreben. Es wird immer wichtiger für die Zukunft, in der Exekutive und in der Verwaltung Strukturen zu schaffen, welche auch in Zukunft ein starkes Milizsystem ermöglichen. Die Prozesse sollen effizienter gestaltet und die Professionalität erhöht werden.

3. Fokus Gemeindeführungsmodell

Schnell wurde dem Gemeindevorstand klar, dass sowohl die Revidierung der Gemeindeverfassung als auch die Schaffung einer Möglichkeit für ein neues Gemeindeführungsmodell den Rahmen sprengen würden. Deshalb wurde der Fokus ausschliesslich auf die Schaffung einer neuen Organisation gerichtet.

4. Kommission

Für die Analyse und die Erarbeitung einer Auslegeordnung zur Einführung eines neuen Gemeindeführungsmodells wählte der Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 13. August 2018 eine Kommission. Folgende Personen wurden in diese Kommission gewählt:

Peter Lang	Vorsitz
Yvonne Brigger	Mitglied
Gion Claudio Candinas	Mitglied
Norbert Christen sel. bis Juni 2019	Mitglied
Bruno Derungs	Mitglied
Johann Peng bis Oktober 2019	Mitglied
Regina Rex	Mitglied
Rudolf Schäfli	Mitglied

5. Werdegang

Die Kommission nahm ihre Arbeit an der ersten Sitzung am 04. Oktober 2018 auf. Bereits an dieser Sitzung beschloss die Kommission, dem Gemeindevorstand zu beantragen, für die Erarbeitung der Analyse und der Auslegeordnung einen Moderator beizuziehen.

5.1. Moderation

Der Gemeindevorstand folgte dem Antrag der Kommission und wählte am 26. November 2018 Dr. iur. Ursin Fetz, Leiter Zentrum für Verwaltungsmanagement der Fachhochschule GR (ehemals HTW Chur), als Moderator. Er begleitete bereits die Gemeinden Ilanz, Jenins, Vaz/Obervaz, Landquart und Felsberg bezüglich Gemeindeführungsmodell.

5.2. Ziele

Am 05. Dezember 2018 erfolgte die Kick-off-Sitzung der Kommission zusammen mit dem Moderator. Dabei wurden folgende Ziele definiert:

- a. Analyse des aktuellen Gemeindeführungsmodells
- b. Sofern nötig: Erfassung von ausgewählten Prozessen der Gemeinde Zizers (Ist-Prozesse) und Definition der zukünftigen Prozesse (Soll-Prozesse)
- c. Vergleich und Auswahl eines zukünftigen Gemeindeführungsmodells
- d. Rechtliche Umsetzung der Ergebnisse (insbesondere Bezug zur Verfassung, ev. Organisationsverordnung)

5.3. Vorgehen

Um eine Übersicht über das aktuelle Gemeindeführungsmodell sowie über die Prozesse zu erhalten, entschied die Kommission, Interviews zu führen. Interviewt wurden die dazumaligen Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Gemeindeschreiber sowie die Schulleiterin, die Leiterinnen des Bauamtes und des Sozialamtes sowie der Vorgänger des Gemeindepräsidenten. Die Interviews wurden vom Moderator geführt.

Nachstehend werden ausgewählte Ergebnisse aus diesen Interviews präsentiert:

- Probleme der Gemeinde Zizers sind nicht nur im Organisatorischen sondern auch auf der Beziehungsebene zu finden
- Man findet zwar Leute für den Gemeindevorstand, hat aber in der Regel keine Auswahl
- Reduktion des Gemeindevorstandes ist sinnvoll, aber eine reine Reduktion ohne weitere Anpassungen wäre nur Kosmetik
- Der aktuelle Gemeindevorstand arbeitet stark operativ und delegiert wenig

- Entscheidkompetenzen wie Gastwirtschaftsbewilligungen, Festwirtschaftsbewilligungen, Feuerwerk, Vermietung von Gemeindeligenschaften, Strassensperren bei Zügelaktionen könnten delegiert werden
- Widersprüchliche Angaben zu einem neuen Führungsmodell (GL-, CEO-Modell oder eben nichts ändern)
- Kaum Probleme bei den Prozessen
- Entschädigung ist nicht fürstlich, aber kein wirkliches Thema

Daraus abgeleitet hielt die Kommission folgende Zwischenergebnisse fest:

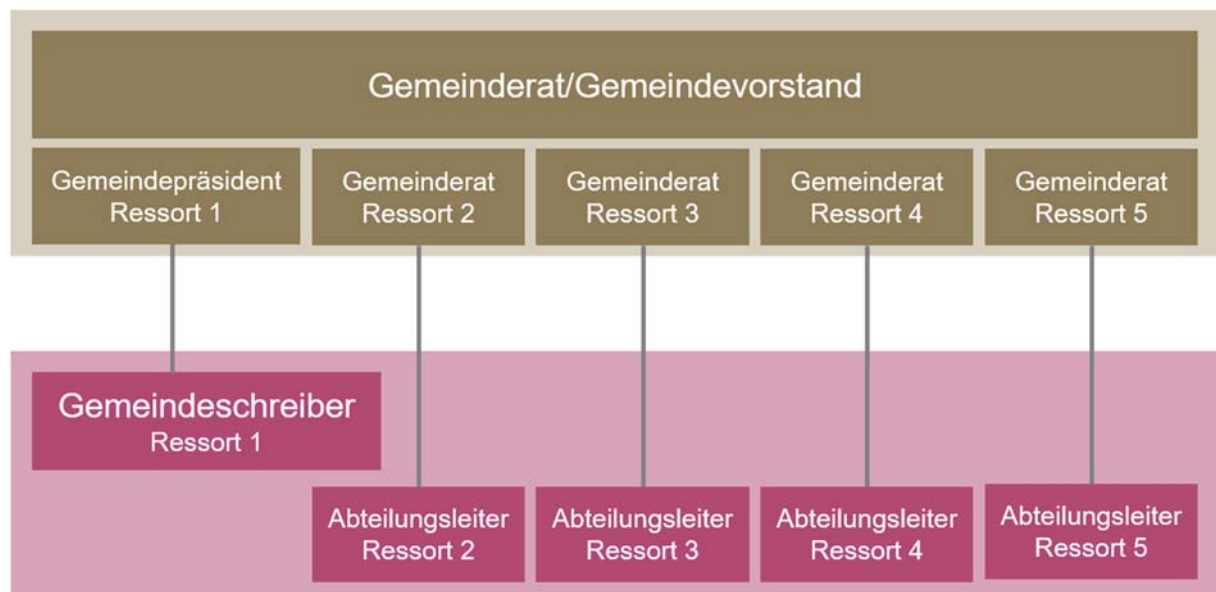
- Führungsmassnahmen/Teamentwicklung würden die Arbeit des Gemeindevorstandes ebenfalls verbessern. Sie gehören nicht zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe. Es liegt in der Kompetenz und Verantwortung des Gemeindevorstandes allfällige Sofortmassnahmen zu treffen
- In einer Innensicht gibt es verschiedene Stimmen, die auch mit dem «status quo» weiterarbeiten würden. Der Leidensdruck ist nicht riesig, weshalb neue Modelle gut begründet sein müssen
- In einer Aussensicht sind die Gemeindevorstandsmandate zurzeit nicht attraktiv, weshalb der «status quo» keine Alternative ist
- Im jetzigen System braucht es seitens der Vorstandsmitglieder viel Flexibilität am (Haupt-) Arbeitsplatz, um Termine untertags überhaupt wahrnehmen zu können.
- Eine Reduktion der Vorstandsmitglieder scheint mehrheitsfähig. Wie die Reduktion erfolgen soll, ist vom Führungsmodell abhängig
- Es gibt unterschiedlichen Wissenstand und unterschiedliche Vorstellungen zu den Führungsmodellen, weshalb die Gemeinden «Maienfeld», «Landquart» und «Illanz» besucht wurden und mit Vertretern dieser Gemeinden vor Ort der Erfahrungsaustausch durchgeführt wurde
- Die definierten Teilprojekte wurden ergänzt und bearbeitet. Daraus soll dann das neue Gemeindeführungsmodell entstehen
- Der Gemeindevorstand diskutiert aufgrund der an der Sitzung vom 01. Juli 2019 erhaltenen Informationen und Unterlagen, ob ein neues Gemeindeführungsmodell eingeführt werden soll. Im Sinne eines Grundsatzentscheides wird beschlossen, das Geschäftsleitungsmodell einzuführen

5.4. Schaffung eines neuen Gemeindeführungsmodells

In einem nächsten Schritt wurden die zwei möglichen – in der Schweiz etablierten - neue Modelle – CEO/GL-Modell - durchberaten und deren Vor- und Nachteile eruiert und dem bewährten departementalen Führungssystem gegenüber gestellt.

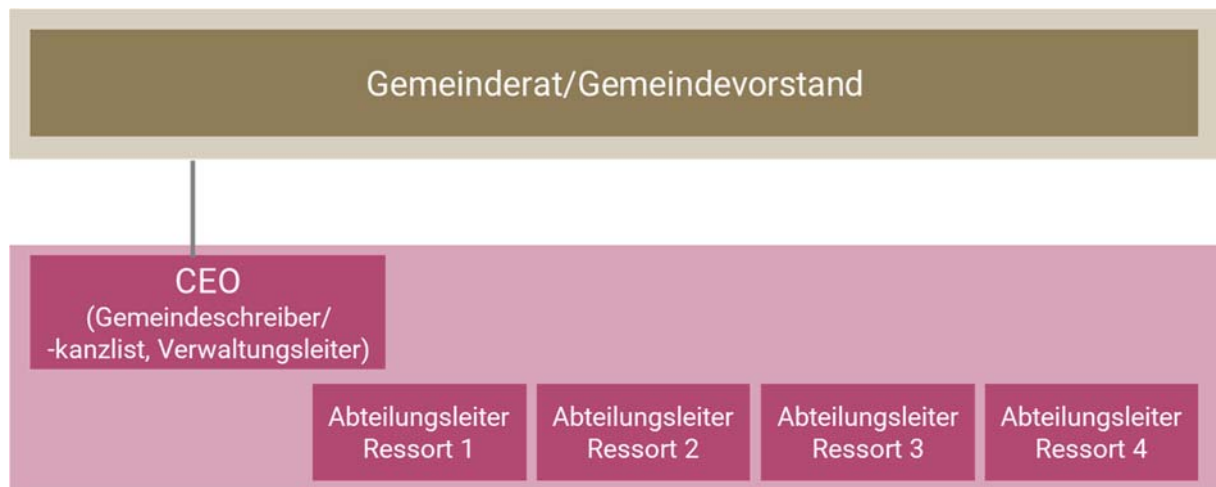
Die Unterschiede der Modelle zeigen sich vor allem in Ausprägung der Abgrenzung zwischen der strategischen und der operativen Ebene.

5.4.1. (Klassisches) Departementalmodell



Das Departementalmodell war über viele Jahre das bewährte Bündner Gemeindeführungsmodell. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können direkt auf die Verwaltung zugreifen und sind auch über operative Dinge informiert. Es ist allerdings betriebswirtschaftlich weniger effizient. Es unterstützt das «Ressortdenken» und verlangt auch Teilnahme an Sitzungen unter Tag. Es ist deshalb für Führungskader aus der Privatwirtschaft weniger interessant und zeitlich oft nicht machbar.

5.4.2. CEO-Modell

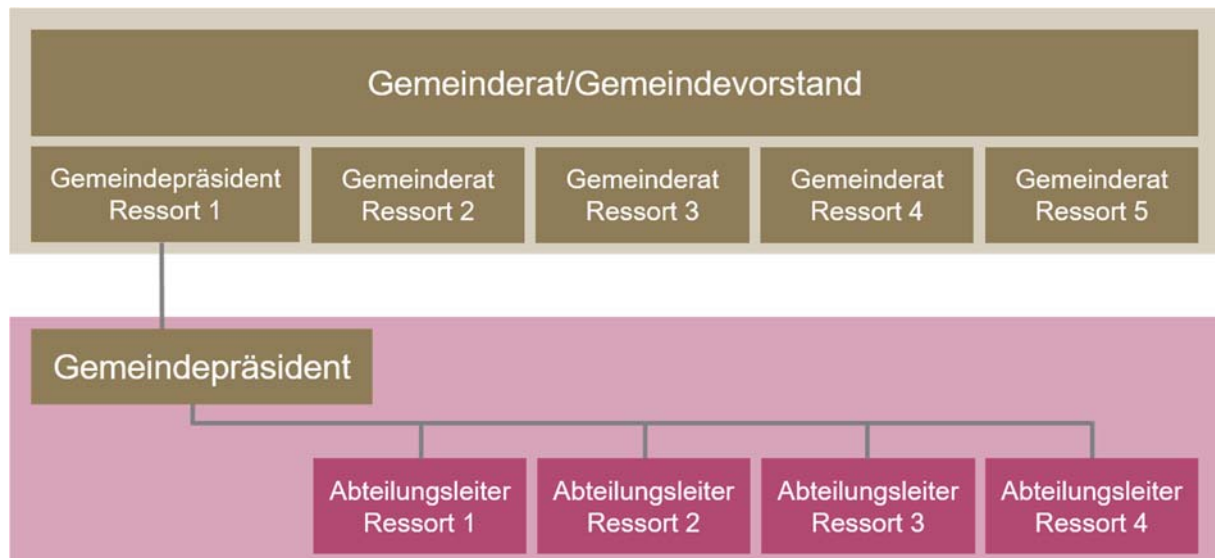


Beim sogenannten CEO-Modell werden die strategische und die operative Ebenen strikte getrennt. Der/die GemeindepräsidentIn präsidiert den Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand agiert vorwiegend strategisch und hat die Kontroll- und Überwachungsfunktion inne. Dadurch sind für die Gemeindevorstandsmitglieder auch kleine, inhaltlich interessante Pensen möglich. Diese sind auch für Führungskader aus der Privatwirtschaft interessant und zeitlich machbar.

Die Geschäftsleitung – bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern – bilden die operative Ebene. Sie wird durch den CEO - in der Regel der/die GemeindeschreiberIn – geführt.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes rapportieren direkt an die jeweiligen AbteilungsleiterInnen. Das Modell ist stark auf die Person des «CEO» fokussiert. Dieser ist in einem Anstellungsverhältnis zur Gemeinde.

5.4.3. Geschäftsleitungsmodell (GL-Modell)



Beim GL-Modell erfolgt die Trennung der strategischen und operativen Ebene weniger strikt. Der/die GemeindepräsidentIn präsidiert den Gemeinderat auf der strategischen Ebene. Der Gemeinderat agiert vorwiegend strategisch und hat die Kontroll- und Überwachungsfunktion inne. Dadurch sind für die Gemeinderatsmitglieder auch kleine, inhaltlich interessante Pensum möglich. Diese sind auch für Führungskader aus der Privatwirtschaft interessant und zeitlich machbar. Das Modell ist stark auf die Person des «Gemeindepräsidenten» fokussiert. Dieser hat deshalb in der Regel auch ein grösseres Pensum. Er wird vom Volk gewählt.

Die Geschäftsleitung – bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern – bilden die operative Ebene. Sie wird durch den/die GemeindepräsidentIn geführt.

Die Rapportierung erfolgt über den/die GemeindepräsidentenIn an die jeweiligen AbteilungsleiterInnen.

5.5. Praxisanwendungen der beiden Modelle

Im Kanton Graubünden haben mehrere Gemeinden und Städte ein neues Organisationsmodell eingeführt. Bei allen kam das GL-Modell zur Anwendung und es funktioniert gut.

Das CEO-Modell hingegen findet im Kanton Zürich Anwendung.

5.6. Praxiserfahrungen

Die Kommission besuchte die Städte Ilanz und Maienfeld sowie die Gemeinde Landquart. Diese haben das GL-Modell bereits eingeführt und arbeiten danach. An intensiven Gesprächen mit den/die Gemeindepräsidenten/in und Gemeindegliedern dieser Gemeinden wurden offen über die Einführung des GL-Modells, deren Erfahrungen, Vor- und Nachteile sowie Herausforderungen damit diskutiert.

5.7. Chancen und Risiken der beiden Modelle

Sowohl die Kommission als auch später der Gemeindevorstand haben sich intensiv mit den beiden Modellen „CEO“ und „GL“ auseinandergesetzt.

Das Hauptkriterium liegt wohl in der Frage, ob die strategische und operative Ebenen getrennt werden sollen oder eben nicht. Zu Recht lässt sich ableiten, dass eine strikte Trennung dieser Ebenen – üblich in der Privatwirtschaft - anzustreben ist. Dies auch deshalb, da es ein gewisses „Klumpenrisiko“ birgt.

Andererseits handelt es sich bei einer Gemeinde um ein politisches Gremium. D.h. die Führung wird an durch vom Volk gewählte Personen übergeben. Werden die strategische und die operative Ebene nun strikte getrennt, werden die operativen Entscheide ohne eine solche vom Volk gewählten Person vorgenommen. Die vom Volk gewählten Personen fungieren nur als Kontroll- und Überwachungsorgan, die Bürgernähe entfällt. Dies entspricht nicht dem Sinn des politischen Gebildes.

5.8. Entscheid

Nach eingehender Beratung kam die Kommission zum Schluss, dem Gemeindevorstand die Einführung eines GL-Modells für die Gemeinde Zizers zu beantragen.

Am 01. Juli 2019 hat der Gemeindevorstand im Sinne eines Grundsatzentscheides beschlossen, das GL-Modell einzuführen.

5.9. Ausgestaltung

An zwei Workshops, am 25. April und am 29. Mai 2020, setzte sich der Gemeindevorstand selber nochmals intensiv mit der Thematik „Einführung eines neuen Gemeindeführungsmodells“ auseinander. Er kam zu folgendem Schluss und legte die Stossrichtung wie folgt fest:

- Am Grundsatzentscheid, das GL-Modell einzuführen, wird festgehalten
- Wenn wir schon eine GL einrichten, soll diese auch Kompetenzen erhalten
- Die Entscheide der GL müssen breiter abgestützt sein, weshalb es zusätzliche Personen in der GL braucht (GemeindepräsidentIn, GemeindeschreiberIn, Leitung Bauamt, Betriebsleitung Werk/Forst, sowie Schulleitung (bei Angelegenheiten die die Schule betreffen))
- Einsetzung einer GL hat «Domino-Effekt» auf Verwaltung. Stellenbeschriebe müssen angepasst werden. Möglicherweise muss auch die Verwaltung aufgestockt werden
- Es wird nicht günstiger. Immerhin kann aber auch die Reduktion des Gemeindevorstandes für ein gewisses «Gegengewicht» sorgen
- Aufgaben und Funktion aller Kommissionen müssen überprüft werden
- Ziel der Reorganisation in Zizers: Wir wollen auf der Verwaltung professioneller und effizienter werden

5.10. Reduktion der Anzahl Gemeindevorstandsmitglieder und Streichung der StellvertreterInnen des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission

Auf der strategischen Ebene soll der Gemeindevorstand von bisher sieben auf neu fünf Mitglieder reduziert werden. Im Weiteren sollen die StellvertreterInnen des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission gestrichen werden.

Das Pensum des/der GemeindepräsidentenIn soll von bisher 30 bis 50 Stellenprozente neu auf 50 - 80 Stellenprozente erhöht werden.

Die Zuordnung der Zuständigkeiten der verschiedenen Departemente soll aufgrund der funktionalen Gliederung der Rechnung vorgenommen werden.

5.11. Aufhebung von Kommissionen

Bei diesem Projekt geht es darum, die strategischen und operativen Aufgaben zu trennen, diese zu professionalisieren und effizienter zu gestalten. Damit ergeben sich folgende Änderungen:

Baukommission

Einfache Baugesuche werden von dem/der LeiterIn Bauamt geprüft, aufgearbeitet und neu zuhanden der GL-Sitzung vorbereitet. Bei komplexen Baugesuchen wird ein externes Büro beigezogen. Zusätzlich wird – falls erforderlich – für die rechtlichen Abklärungen ein/e JuristIn beigezogen. Die Baukommission wird aufgehoben.

Fürsorgekommission

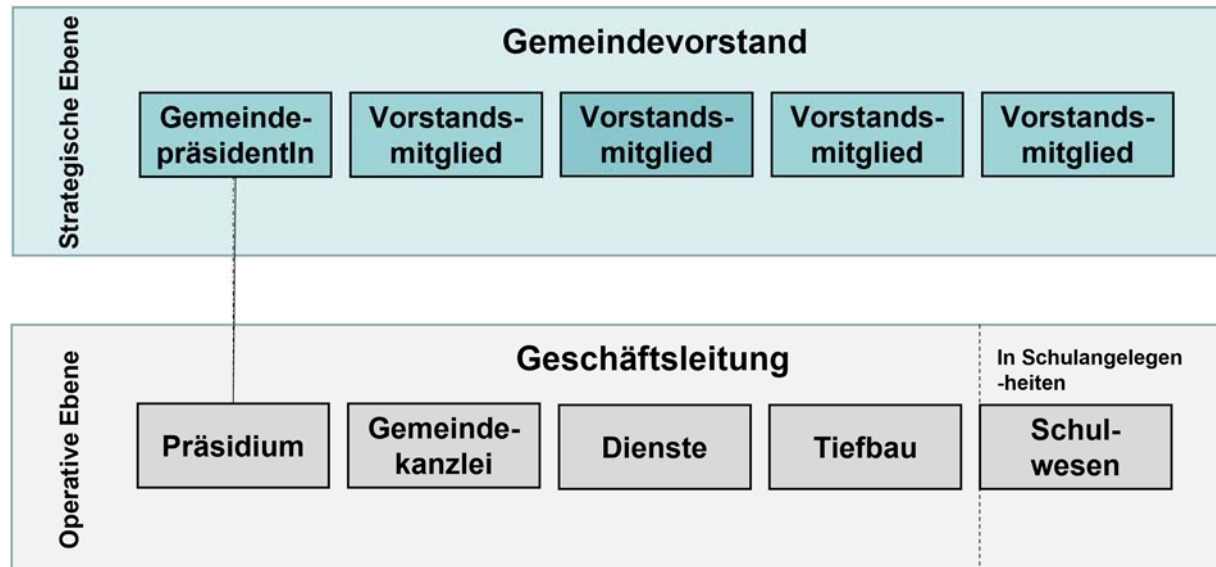
Die Fürsorgegesuche werden von dem/der LeiterIn Fürsorgeamt aufgearbeitet, geprüft und neu zuhanden der GL-Sitzung vorbereitet. Bei komplexen Fällen wird wie bis anhin der/die JuristIn beigezogen. Die Fürsorgekommission wird aufgehoben.

6. Vorlage

An weiteren Gemeindevorstandssitzungen - teilweise zusammen mit der Kommission - wurde was folgt ausgearbeitet:

6.1. Organisation

In der Gemeinde Zizers soll das Geschäftsleitungsmodell wie folgt eingeführt werden.



- Der Gemeindevorstand ist die «leitende Behörde der Gemeinde» und konzentriert sich auf strategische und politische Fragen
- Reduktion des Gemeindevorstandes von sieben auf fünf Mitglieder
- Streichung StellvertreterInnen (Gemeindevorstand und GPK)
- Bildung einer Geschäftsleitung von fünf Mitgliedern (GemeindepräsidentIn, LeiterIn Gemeindekanzlei, Dienste, Tiefbau, Schulwesen in Schulangelegenheiten)
- Geschäftsleitung erhält Kompetenzen im operativen Bereich
- GemeindepräsidentIn soll als vom Volk gewählte Person in der Geschäftsleitung den Vorsitz haben
- Aufhebung der Baukommission und der Fürsorgekommission
- Beschlüsse in der Geschäftsleitung sind einstimmig zu fällen, ansonsten gehen die Geschäfte an den Gemeindevorstand zur Entscheidungsfindung

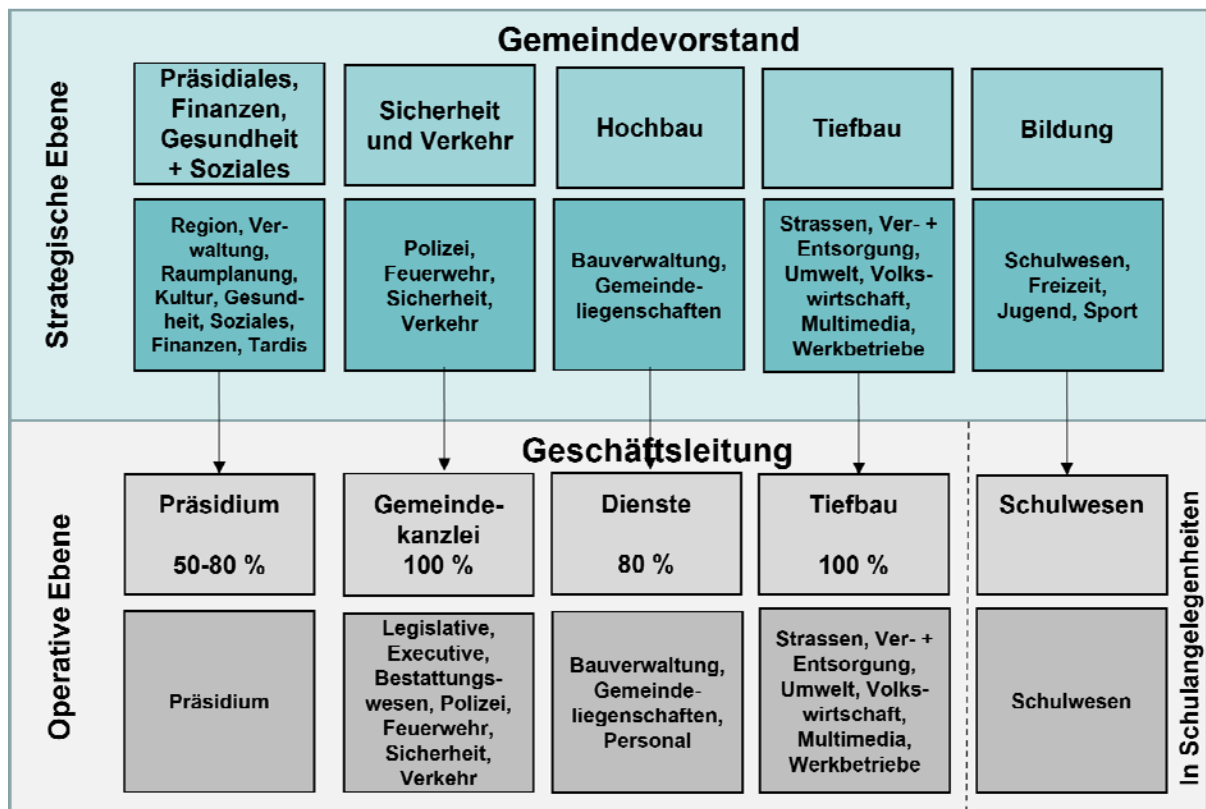
6.2. Kompetenzen der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung soll folgende Kompetenzen erhalten:

- Die Geschäftsleitung ist für die Antragsstellung an den Gemeindevorstand sowie die Umsetzung der Gemeindevorstandsbeschlüsse zuständig (wie heute).
- Sie entscheidet über die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Angelegenheiten (z.B. Behandlung von Sozialhilfegesuchen, Erteilung von Baubewilligungen).

- Weniger wichtige Angelegenheiten – namentlich einfache Bewilligungen, Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Voranschlages – kann der Gemeindevorstand der Geschäftsleitung mittels Verordnung zur selbständigen Erledigung übertragen.
 - Weitere operative Kompetenzen gemäss separaten Gesetzen (z.B. Bewilligung zum Abbrennen von Feuerwerk gemäss Polizeigesetz)
 - Sämtliche Investitionsentscheide/Vergaben im Rahmen des Voranschlags
 - Nachtragskredite und Zusatzkredite bis CHF 5'000.00
 - Anstellung von Mitarbeitenden der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung

6.3. Aufgabenverteilung



6.4. Pensum des Gemeindepräsidiums

Nachstehende Tabelle zeigt die Einwohner sowie die Stellenprozente des Gemeindepräsidiums der umliegenden Gemeinden in einem Vergleich auf:

Gemeinde	Einwohner	Genehmigte Stellenprozente	Stellenprozente aktuell
Zizers	3500	35-50%	50%
Maienfeld	3000	80%	80%
Untervaz	2500	50-80%	80%
Trimmis	3380	50-60%	60%
Malans	2470	80%	80%

In Zizers sollen mit der Anpassung der Gemeindeführung die Stellenprozente des Gemeindepräsidiums auf 50 bis 80 Stellenprozente erhöht werden.

6.5. Übersicht Stellenprozente

Zusammengefasst präsentieren sich die Stellenprozente neu wie folgt:

Stelle	Stellenprozente bisher	Stellenprozente neu
Gemeindepräsidium	35-50 %	50-80 %
Gemeindevorstand	7 Personen	5 Personen
Gemeindeverwaltung	510 %	510 %

Auf die Erhöhung der Stellenprozente in der Verwaltung soll vorerst verzichtet werden.

7. Finanzielle Auswirkungen

Nachstehend werden die finanziellen Auswirkungen je nach Pensum des Gemeindepräsidiums dargestellt:

Thema	aktuell	GL-Modell Präsident 50 %	GL-Modell Präsident 60 %	GL-Modell Präsident 80 %
Gemeindepräsidium	CHF 80'210.00	CHF 80'210.00	CHF 96'252.00	CHF 128'336.00
Gemeindevorstand (Reduktion)	CHF 98'700.00	CHF 70'500.00*	CHF 70'500.00*	CHF 70'500.00*
Baukommission (Aufhebung)	CHF 16'967.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
Fürsorgekommission (Aufhebung)	CHF 4'050.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
Bauamt, bei Bedarf Fachmann für komplexere Baugesuche	-	ca. CHF 40'000.00**	ca. CHF 40'000.00**	ca. CHF 40'000.00**
Total	CHF 199'927.00	CHF 190'710.00	CHF 206'752.00	CHF 238'836.00

- *-CHF 28'200.00 Reduktion von 7 auf 5 Vorstandsmitglieder
- **gemäss Offerte vom 15. Juni 2021

8. Rechtliche Anpassungen

Die Umsetzung dieser Reorganisation erfordert die Anpassung folgender Gesetze und Verordnungen der Gemeinde Zizers:

Gesetze (Zuständigkeit Urnengemeinde)

- Verfassung
- Finanzgesetz
- Steuergesetz
- Gastwirtschaftsgesetz
- Polizeigesetz
- Strassenpolizeigesetz
- Baugesetz
(Hier ist eine Mitwirkung und Vorprüfung durch den Kanton erforderlich. Diese wurde bereits aufgegleist.)
- Gesetz über die Wasserversorgung
- Gesetz über die Abwasserentsorgung
- Gesetz über die Abfallbewirtschaftung
- Waldgesetz
- Gesetz über die Benützung der Schulliegenschaften und des Hallenbads
- Weid- und Alpgesetz
- Gesetz über die Stellung und Funktion des Gemeindepräsidenten (nur Stellenprozente)

- Gesetz über die Entschädigung von Behördemitgliedern und nebenamtlichen Funktionären
- Reglement für die Geschäftsprüfungskommission

Verordnungen (Zuständigkeit Gemeindevorstand)

- **Organisationsverordnung (neu)**
- Reglement für die Vergabe im freihändigen Verfahren
- Spesenreglement für die Mitglieder von Gemeindebehörden
- Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Stellung und Funktion des Gemeindepräsidenten

Gesetz über die Reorganisation der Gemeindeführung (Mantelgesetz) (neu)

Für die Umsetzung der Reorganisation der Gemeindeführung werden sämtliche Gesetze, welche angepasst und in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallen (siehe oben), in Form eines Sammelgesetzes, das heisst im Rahmen eines Mantelgesetzes, vorgelegt.

Dies deshalb, da sämtliche Gesetzesrevisionen den gleichen Zweck verfolgen, nämlich:

- Konzentration der Aufgaben des Gemeindevorstands auf strategische und politische Aufgaben
- Entlastung des Gemeindevorstands von operativen Aufgaben

Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn sämtliche Gesetzesrevisionen in einem Paket zusammengefasst und beschlossen werden.

9. Informationsveranstaltung und Vernehmlassung der Bevölkerung

Am 19. August 2021 führte der Gemeindevorstand eine Informationsveranstaltung über das Gemeindeführungsmodell mit anschliessender Vernehmlassung der Bevölkerung durch. Dazu wurden konkret folgende Fragen gestellt:

1. Wollen Sie den Gemeindevorstand von sieben auf fünf Personen reduzieren?
2. Wollen Sie eine Geschäftsleitung mit operativen Entscheidkompetenzen in der Gemeinde Zizers?
3. Wollen Sie das Pensum des Gemeindepräsidiums erhöhen?
4. Wollen Sie die Baukommission auflösen und die komplexen Baugesuche durch einen externen Fachmann prüfen lassen?
5. Bemerkungen

Aus der Bevölkerung gingen 13 Vernehmlassungen ein. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der Einführung eines neuen Gemeindeführungsmodells grundsätzlich sehr positiv gegenübergestellt wird. Die FDP Zizers hat Vorbehalte gegenüber dem GL-Modell.

Im Weiteren gab es verschiedene Ansichten zur Auflösung der Baukommission und der Prüfung der komplexen Baugesuche durch ein externes Büro. Auch gab es Anregungen über die Zusammenstellung der Geschäftsleitung sowie über die Anstellung eines/r Baufachmannes/frau. Der Reduktion des Gemeindevorstandes von sieben auf fünf Personen sowie der Erhöhung des Gemeindepräsidiums wurde grossmehrheitlich zugestimmt.

10. Beschluss Gemeindevorstand

Anlässlich der Sitzung vom 04. Oktober 2021 hat sich der Gemeindevorstand mit dem Gemeindeführungsmodell und den eingegangenen Vernehmlassungen befasst. Nach eingehender Auseinandersetzung mit dem Thema wurde beschlossen, an der Vorlage festzuhalten.

11. Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindevorstand beantragte in seinem erläuternden Bericht vom Oktober 2021 zu Händen der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2021, der Einführung des GL-Modells zuzustimmen, das „Mantelgesetz“ anzunehmen und zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

12. Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2021

An der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2021 wurden gegenüber dem Entwurf des Gemeindevorstands folgende Änderungen/Ergänzungen des Gesetzes über die Reorganisation der Gemeindeführung (Mantelgesetz) beschlossen:

1. Verfassung; Art. 49 Aufgaben und Befugnisse
Ergänzung
der Erlass einer Organisationsverordnung, welche die Aufgabe und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder, der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie der Mitarbeitenden der Gemeinde hinsichtlich Finanzen, Verwaltungs- und Personalführung und die Geschäftsabläufe der Gemeinde regelt, soweit dies nicht auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe erfolgt.
2. Verfassung; Art. 50 b Zusammensetzung
Änderung
Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Gemeindepräsidenten bzw. dessen Stellvertreter, dem Gemeindeschreiber, zwei weiterer Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie bei Themen, welche die Schule betreffen, der Schulleitung zusammen.

Ergänzung
Entscheide der Geschäftsleitung können innert 20 Tagen mit Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden.
3. Gastwirtschaftsgesetz; Art. 16 Rechtsmittel
Streichung

Die Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2021 stimmte in der Schlussabstimmung dem Gesetz über die Reorganisation der Gemeindeführung „Mantelgesetz“ mit den vorstehenden Änderungen und Ergänzungen mit 61 Ja zu 0 Nein-Stimmen zu und verabschiedete das Gesetz zuhanden der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022.

13. Unterlagen

Das Gesetz über die Reorganisation der Gemeindeführung „Mantelgesetz“ finden Sie im Anhang. Die Stellenbeschreibungen der Geschäftsleitungsmitglieder werden nicht veröffentlicht, diese sind in der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes.

14. Inkraftsetzung des Gesetzes über die Reorganisation der Gemeindeführung

Der Gemeindevorstand beabsichtigt, bei Annahme des Gesetzes über die Reorganisation der Gemeindeführung (Mantelgesetz zur Einführung des Geschäftsleitungsmodells) an der Urnenabstimmung die im Rahmen des Gesetzes vorgenommenen Änderungen von Art. 49, 50a und 50b der Verfassung, des Finanzgesetzes, des Steuergesetzes, des Gastwirtschaftsgesetzes, des Polizeigesetzes, des Strassenpolizeigesetzes, des Gesetzes über die Wasserversorgung, des Gesetzes über die Abwasserentsorgung, des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung, des Waldgesetzes und des Gesetzes über die Benützung der Schulliegenschaften und des Hallenbades auf den 1. Juli 2022 und die übrigen im Rahmen des Gesetzes über die Reorganisation der Gemeindeführung vorgenommenen Änderungen von Gesetzen auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

Die Änderungen des Baugesetzes, des Weid- und Alpgesetzes, des Gesetzes über die Entschädigung von Behördemitgliedern und nebenamtlichen Funktionären, des Reglements für die Geschäftsprüfungskommission und des Gesetzes über die Stellung und Funktion des Gemeindepräsidenten können erst auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden, da die Amtsdauern der von diesen Änderungen betroffenen Behördemitgliedern und nebenamtlichen Funktionären bis zum 31. Dezember 2022 laufen. Bei der GPK hat die Inkraftsetzung des Reglements für die Geschäftsprüfungskommission auf den 1. Januar 2023 zur Folge, dass die GPK ab 1. Januar 2023 über keine Stellvertretung mehr verfügt, da die Verfassung die Amtsperiode der Stellvertretung der GPK übersteuert.

15. Durch die Urnenabstimmung zu beantwortende Frage

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Gesetz über die Reorganisation der Gemeindeführung „Mantelgesetz“ zustimmen?

Vorlage 2: Teilrevision Ortsplanung „Cicero“

1. Ausgangslage

Am östlichen Siedlungsrand, am Ende der Postgasse, besteht eine Wohn- und Gewerbezone, welche für ein Weinbauunternehmen eingerichtet wurde. Die Wohn- und Gewerbezone beinhaltet die Parzellen Nrn. 1369, 1447, 1700 und teilweise 1364. Das Weinbauunternehmen hat die Weinproduktion am Standort aufgegeben, womit die Grundlage für die spezifisch eingerichtete Wohn- und Gewerbezone nicht mehr besteht. Das heisst, die Wohn- und Gewerbezone wird nicht nach dem Zweck genutzt, wie dieser in der Botschaft für die Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 vorgetragen wurde, namentlich zur Sicherung des damals aktiven Weinbau- und Weinhandelsbetriebes «Cicero». Ohne die genannte Nutzung eröffnet die Wohn- und Gewerbezone Nutzungsmöglichkeiten für Bauten mit weit grösseren Dimensionen, als dies an dem Standort ortstypisch wäre.

Nach der Erstellung eines Mehrfamilienhauses auf der Parzelle Nr. 1700 wurde sich die Öffentlichkeit und der Gemeindevorstand der negativen Auswirkungen der Einzonung auf das Ortsbild bewusst. Der heute bestehende Gebäudekubus sticht am bergseitigen Siedlungsrand markant aus dem Siedlungsbild heraus und wirkt sich störend auf das Ortsbild aus. In der Folge wurde eine Planungszone erlassen, um die Zweckmässigkeit der Zone zu prüfen. Mit der Teilrevision sollen nun die Nutzungsmöglichkeiten so definiert werden, dass die ortsbauliche Situation verbessert werden kann.

2. Ablauf der Planung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde durch ein Planungsbüro ausgearbeitet und durch den Gemeindevorstand begleitet. Die Planung und die einzelnen Planungsschritte sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht detailliert beschrieben.

Das kantonale Amt für Raumentwicklung hat in seiner Stellungnahme die Revision gutgeheissen und darauf hingewiesen, dass eine Mindestausschöpfung der baulichen Möglichkeit auf 80% festzuschreiben sei. Eine entsprechende Ergänzung wurde aufgenommen.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe konnte sich die Bevölkerung zur Teilrevision äussern. Vier Beiträge wurden bei der Gemeinde eingereicht. Die Behandlung hat zu einigen Präzisierungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht geführt. Die Planungsinhalte wurden beibehalten.

An der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 18. November 2021 wurde die Teilrevision mit 53 zu 11 Stimmen bei 14 Enthaltungen befürwortet.

3. Anpassung der Grundordnung

Auf Basis der kantonalen, regionalen und kommunalen Grundlagen sowie einer Situationsanalyse wurden verschiedene Interessen untersucht und abgewogen. Dazu gehören das Ortsbild, die Nutzungsdichte, die Nutzungsart, sowie die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten.

Insbesondere der Unterschied der Gebäudehöhe von 9.5 m Firsthöhe in der angrenzenden Wohnzone W1 zu 15.0 m Firsthöhe in der Wohn- und Gewerbezone ist erheblich. Durch die Hanglage wird die Wirkung des Höhenunterschieds noch verstärkt. Dies macht sich insbesondere in der Ortsansicht von der Talebene aus bemerkbar. Die Bergseitige Ansicht ist ebenfalls von hoher Bedeutung, da sich die Zone langfristig am Siedlungsrand befinden wird.

Im Sinne des Ortsbildes sind die baulichen Dimensionen, welche die Wohn- und Gewerbezone ermöglicht, an diesem Standort nicht verträglich. Des Weiteren sind gestalterische Rahmenbedingungen vorzukehren, um einen bewusst gestalteten Siedlungsrand zu schaffen.

Mit einer Umzonung der Wohn- und Gewerbezone in die Wohnzone W3 wird ermöglicht, dass ein besserer Übergang vom bestehenden Mehrfamilienhaus in die Struktur der Wohnzone W1 und in die Landwirtschaftszone geschaffen wird. Zudem ist, um den erhöhten Anforderung der Situation gerecht zu werden, eine Folgeplanungspflicht in Form einer Quartierplanung sinnvoll. Mit einer Quartierplanung kann die Erschliessung und die Gestaltung des Gebiets gesamthaft geplant werden. Entsprechende Rahmenbedingungen sind neu im Anhang des Baugesetzes vorgesehen.

Damit Rahmenbedingungen zu Folgeplanung im Anhang zum Baugesetz formuliert werden können, soll Artikel 41 im Baugesetz mit einem neuen Absatz ergänzt werden. Zudem sind die Art. 32 und 41 des Baugesetzes bezüglich der Folgeplanungspflicht (Arealplan-, Quartierplanpflicht) nicht eindeutig formuliert und sollen bereinigt werden.

Mit der Umzonung in die Wohnzone W3 sowie mit der Verpflichtung für eine Quartierplanung kann schlussfolgernd eine Anpassung vorgenommen werden, die im öffentlichen Interesse steht und gleichzeitig für die Grundeigentümer verhältnismässig ist. Zudem können die Baugesetzartikel zur Folgeplanungspflicht verbessert werden und die Möglichkeit zur Formulierung von Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Heutige rechtsgültige Situation (Zonenplan)



Teilrevision Zonenplan



Teilrevision Genereller Gestaltungsplan



Teilrevision Baugesetz (Anpassungen sind rot dargestellt)

Korrektur Art. 32 Abs. 2: Der Generelle Gestaltungsplan bezeichnet Anpassungsbereiche und Freihaltebereiche. Er kann Gebiete bestimmen, in denen vor der Überbauung ~~Quartierplanungen~~ eine Folgeplanung (Arealplanung, Quartierplanung) durchzuführen ~~sind~~ ist.

Korrektur Art. 41 Abs. 1: In den ~~im Zonenplan unter Hinweis auf Ziel und Zweck~~ ~~Generellen Gestaltungsplan~~ bezeichneten Gebieten mit Folgeplanung (Arealplanung, Quartierplanung) werden Bauvorhaben nur bewilligt, wenn sie den Erlass der Folgeplanung nicht beeinträchtigen und wenn sie den rechtskräftigen und vorgesehenen neuen Vorschriften und Vorgaben nicht entgegenstehen.

Korrektur Art. 41 Abs. 2: Die im ~~Zonenplan~~ ~~Generellen Gestaltungsplan~~ festgelegte Abgrenzung des Planungsgebietes ist für jedermann verbindlich. Die Baubehörde kann jedoch zu Beginn oder im Verlauf der Planung das Verfahren auf weitere Grundstücke ausdehnen, sofern sich dies als notwendig oder zweckmässig erweist.

Neu Art. 41 Abs. 4: Im Anhang zum Baugesetz können Rahmenbedingungen zu einzelnen Gebieten mit Folgeplanung definiert werden.

Neu: Rahmenbedingungen für die Folgeplanung Quartierplan «Cicero»:

- Generell wird eine qualitativ hochstehende Bebauung in Bezug auf Siedlungsstruktur, Architektur, Einfügung in die Umgebung, Siedlungsrand und Erschliessung angestrebt.
- Die Übergänge zur Wohnzone W1 und zur Landwirtschaftszone sind ortsbaulich zu begründen.
- Die Verkehrserschliessung des Gebietes erfolgt über die Postgasse.
- Parkierungsflächen für Autos, Besucherparkplätze ausgenommen, sind unterirdisch anzuordnen.
- Die maximale Ausnützung (Total innerhalb des Perimeters) ergibt sich aus dem Zonenplan. Ausnützungstransfers von Ausserhalb des Perimeters sind nicht zulässig.
- Eine Mindestausschöpfung von 80% der festgelegten Ausnützung ist sicherzustellen.

4. Schlussbemerkung

Folgende Unterlagen sind von der Urnenabstimmung zu verabschieden:

- Teilrevision Ortsplanung «Cicero», Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan Mst. 1:2'000, vom 12. Oktober 2020
- Teilrevision Ortsplanung «Cicero», Baugesetz, vom 12. Oktober 2020

Zudem liegen folgende orientierende Unterlagen vor:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 9. Dezember 2021
- Vorprüfung Amt für Raumentwicklung Graubünden vom 24. September 2020

Die Unterlagen können auf Voranmeldung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder über die Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

5. Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision Ortsplanung „Cicero“ zuzustimmen.

6. Abstimmungsempfehlung

Die Gemeindeversammlung vom 18. November 2021 hat entschieden, der Urnengemeinde die Teilrevision Ortsplanung „Cicero“ zur Annahme zu empfehlen.

7. Durch die Urnenabstimmung zu beantwortende Frage

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision Ortsplanung „Cicero“ zustimmen?

Vorlage 3: Teilrevision Ortsplanung „Stiftbungert West“

1. Ausgangslage

Das Gebiet Stiftbungert West liegt oberhalb der Vialstrasse und schliesst rückwärtig an das Untere Schloss an. Es umfasst die Parzelle 439 und ist heute der Wohnzone W1 zugeordnet. Die Eigentümerin der Parzelle Nr. 439 möchte die heute unbebaute Wiese einer zeitgemässen Überbauung zuführen.

Gemäss dem Generellen Gestaltungsplan unterliegt das Gebiet Stiftbungert West zusammen mit dem Gebiet Stiftbungert Ost der Quartierplanpflicht. Der Quartierplan Stiftbungert Ost (1. Etappe) von 2003 wurde umgesetzt und das östliche Gebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern überbaut. Für das Gebiet Stiftbungert West wurde von privater Seite der Quartierplan Stiftbungert West (2. Etappe) angefertigt und 2010 von der Gemeinde genehmigt. Dieser wurde nicht umgesetzt und entspricht nicht mehr den heutigen ortsbaulichen Ansprüchen. Nachfolgend an die Teilrevision soll deshalb ein neuer Quartierplan für das Gebiet Stiftbungert West ausgearbeitet werden.

In der Vorbereitung zur Teilrevision wurde die geltende Ortsplanung in Betrachtung ortsbaulicher und raumplanerischer Kriterien überprüft. Mit der Teilrevision sollen nun die rechtlichen Voraussetzungen für eine besser angepasste Überbauung von hoher Qualität geschaffen werden.

2. Ablauf der Planung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde durch ein Planungsbüro erarbeitet und durch den Gemeindevorstand begleitet. Die Planung und die einzelnen Verfahrensschritte sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht detailliert beschrieben.

Vorgängig zum Entwurf der Teilrevision wurde auf freiwilliger Basis eine Ideenstudie mit vier eingeladenen Architekturbüros durchgeführt. Die daraus weiterentwickelte Volumenstudie dient sowohl als Grundlage für die Teilrevision als auch für den neu zu erarbeitenden Quartierplan Stiftbungert West. Zudem hat ein Austausch mit den Nachbarn stattgefunden.

Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) hat in seinem Vorprüfungsbericht vom 15. April die Revision gutgeheissen. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass die deutliche Unterschreitung der im KRIP vorgegebenen Mindestdichte (AZ 0.8 in suburbanen Gemeinden) begründet werden muss. Im Stiftbungert West ist lediglich eine AZ von 0.5 vorgesehen. Eine entsprechende Begründung wurde ergänzt. Zudem hat das ARE aufgrund der Nähe zum Unteren Schloss empfohlen, das Bauvorhaben durch die kantonale Denkmalpflege oder eine kommunale Bauberatung begleiten zu lassen. Dieser Punkt wurde in den Rahmenbedingungen für den Quartierplan Stiftbungert West (Anhang BauG) neu aufgenommen.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe, die mit einer Orientierung an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 eingeleitet wurde, konnte sich die Bevölkerung zur Teilrevision äussern. Fünf Mitwirkungseingaben wurden bei der Gemeinde eingereicht. Deren Behandlung hat zu Präzisierungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht und im Anhang zum Baugesetz geführt. Unter den Rahmenbedingungen für

den Quartierplan Stiftbungert West (Anhang BauG) wurde eine präzisierende Ergänzung zum «öffentlich zugänglichen» Bungert vorgenommen. Im vorgesehenen Artikel zur Zentrumszone Stiftbungert wurde der dritte Absatz in Sinne des Hochbauverbots aus dem bestehenden Quartierplan angepasst und in der Formulierung verbessert.

An der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 18. November 2021 wurde ein Antrag angenommen, wonach die Empfindlichkeitsstufe (gemäss der Lärmschutzverordnung des Bundes) für die vorgesehene Zentrumszone Stiftbungert von 3 auf 2 herabzusetzen ist. Die entsprechenden Anpassungen wurden vorgenommen. Nachfolgend wurde die Revision mit 70 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen befürwortet.

3. Anpassung der Grundordnung

Auf Basis der kantonalen, regionalen und kommunalen Grundlagen sowie im Rahmen der Ideenstudie wurden verschiedene ortsbauliche Faktoren untersucht und abgewogen. Dazu gehören die Nutzungsdichte, die Nutzungsart, sowie die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten und das Ortsbild.

Das Untere Schloss ist eines der wichtigsten Bauten von Zizers. Es ist durch seine räumliche starke Wirkung sowohl für Zizers als auch für das Bündner Rheintal von sehr hoher Bedeutung. Das rückwärtig an das Schloss anschliessende Gebiet Stiftbungert liegt im Spannungsfeld zwischen dem Schloss, der dicht bebauten Kernzone und der angrenzenden Wohnquartiere. In Kombination mit den bestehenden historischen Strukturen ergibt sich eine besondere Herausforderung für die bauliche Entwicklung.

Die Volumenstudie nimmt die Scharnierfunktion des Gebiets zwischen Dorfkern, Schloss und Wohnen auf und bewahrt mit einem grossen zentralen Bungert einen historischen Bezug zum Schloss. Zwei «Torbauten» markieren die ortsbauliche Situation und zusammen mit einem tieferen länglichen Volumen im Hintergrund wird der Bungert räumlich umfasst.



Abb.: Volumenstudie (Ritter-Schumacher)

Ein Vergleich der Volumenstudie und den Möglichkeiten aus dem rechtskräftigen Quartierplan verdeutlicht zusätzlich die angestrebte Verbesserung der Situation.



Abb.: Modell der Volumenstudie (Ritter-Schumacher)



Abb.: Modell Überbauung gemäss rechtsgültigem Quartierplan (Ritter-Schumacher)

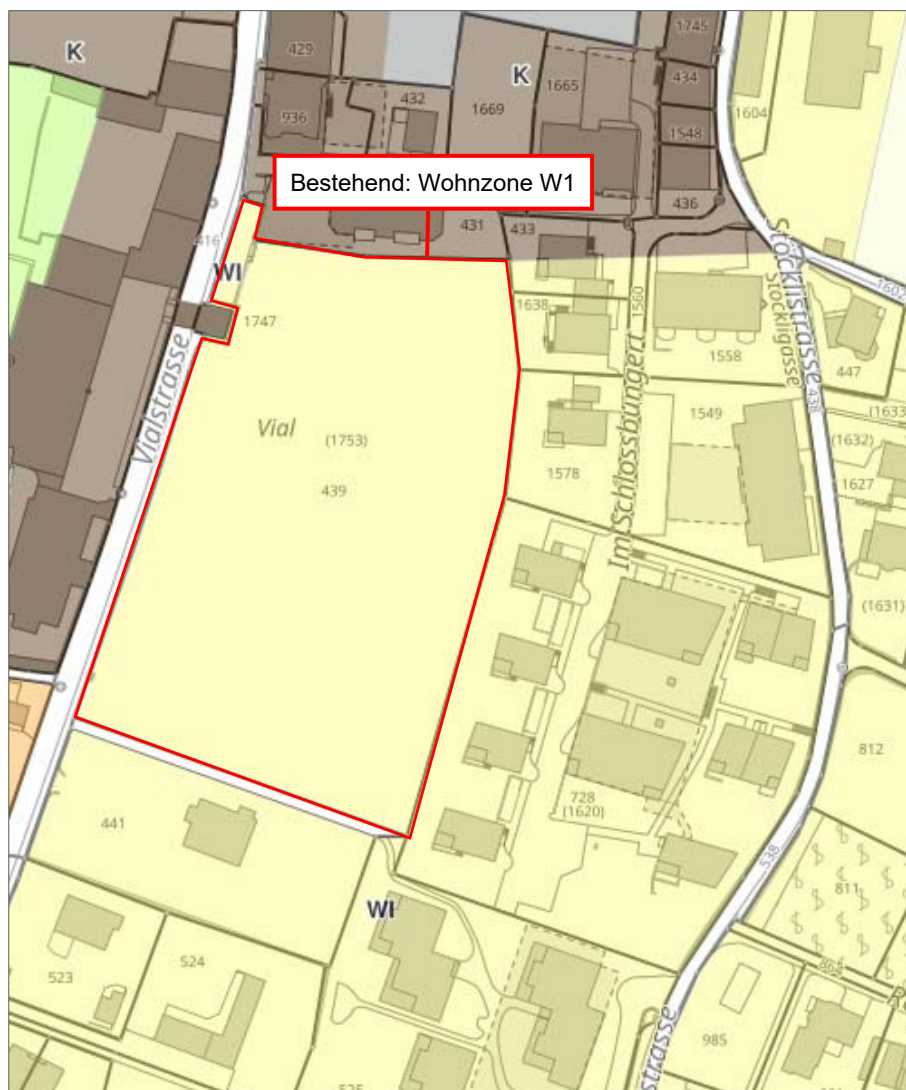
Um den Bungert als Freihaltebereich zu sichern und gleichzeitig eine minimale Ausnützung zu erreichen, muss kompakter gebaut werden können. In der rechtsgültigen Wohnzone W1 ist eine Konzentration der Ausnützung auf wenige Bauvolumen nicht möglich. Der Limitierende Faktor ist die maximale Gebäudehöhe. Deshalb wird mit der

vorliegenden Revision eine neue Zone «Zentrumszone Stiftbungert» vorgesehen, welche die Qualitäten des ortsbaulichen Konzepts ermöglicht. Konkret bedeutet dies die Schaffung einer Zone, die zwar die Gesamtausnutzung nicht erhöht, aber mehr Flexibilität in der Gebäudehöhe und Gebäudelänge einräumt. Gleichzeitig soll im Generellen Gestaltungsplan der Bungert als Freihaltebereich eingetragen werden, für die Bebauung und die Gebäudehöhe werden Baubereiche ausgeschieden und beim Torbau Villa Maria soll mit dem Eintrag eines Platzbereichs ein öffentlicher Raum gesichert und geschaffen werden.

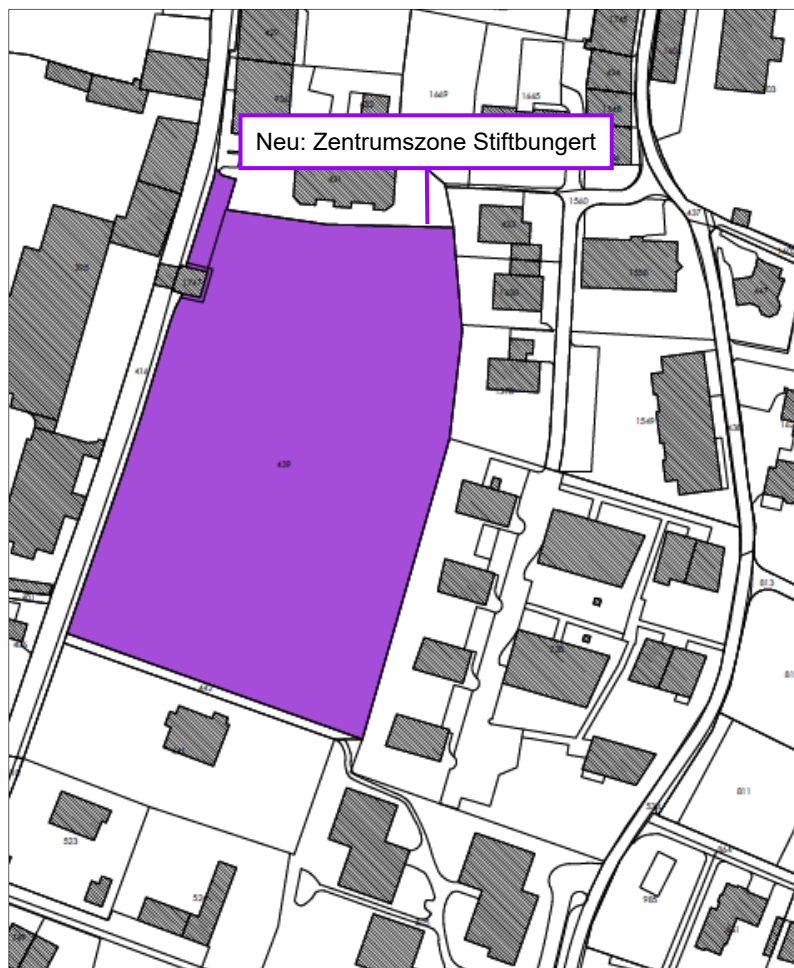
Anstelle des rechtskräftigen Quartierplans ist ein neuer Quartierplan zu erarbeiten, welcher die Vorgaben berücksichtigt. Darin sind die Erschliessung und die Gestaltung des Gebiets detaillierter vorzugeben. Verschiedene qualitätssichernde Rahmenbedingungen sind im Anhang des Baugesetzes vorgesehen.

Insgesamt soll eine Anpassung der Ortsplanung vorgenommen werden, die im öffentlichen Interesse steht und eine wesentlich bessere ortsbauliche Qualität gewährleistet, als diese mit der rechtgültigen Situation umsetzbar ist.

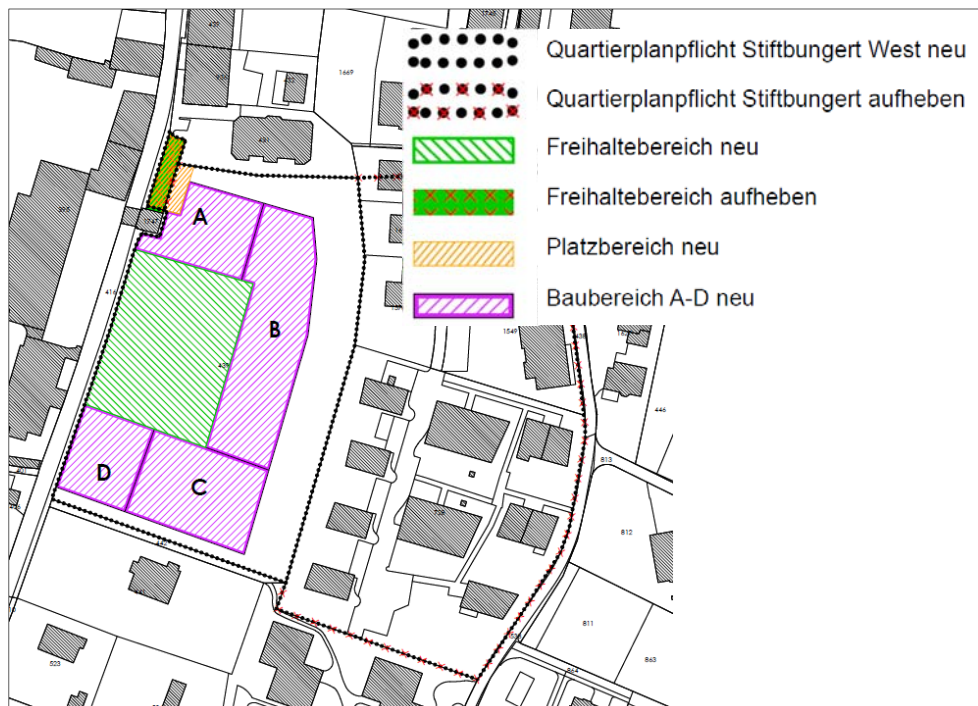
Heute rechtskräftiger Zonenplan



Teilrevision Zonenplan



Teilrevision Genereller Gestaltungsplan



III Zonenplanung

Art. 10a Zentrumszone Stiftbungert

1 Die Zentrumszone Stiftbungert, ist für Wohnbauten sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bestimmt. Die Zone, zusammen mit den im Generellen Gestaltungsplan bezeichneten Baubereichen, bezweckt eine konzentrierte Überbauung und die Schaffung von Freiflächen.

2 Die Baubereiche B und C sind dem Wohnen vorbehalten. In den Baubereichen A und D sind Wohnnutzungen sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

3 Ausserhalb der Baubereiche sind keine Hochbauten zulässig. Erschliessungsanlagen und Anlagen der Umgebungsgestaltung sind zulässig.

Art. 21 Zonenschema

Zentrumszone Stiftbungert

- Ausnützungsziffer: 0.5
- Grenzabstand: gross 4.0 m, klein 4.0 m
- Gebäudelänge: 55 m
- Gebäudehöhe: Die Gebäudehöhe darf in den Baubereichen gemäss dem Generellen Gestaltungsplan die folgenden Koten nicht überragen;
Baubereich A
max. 587.50 M.ü.M. (Dachformunabhängig)
Baubereich B
First max. 582.60 M.ü.M., Traufe max. 580.90 M.ü.M.
Baubereich C
First max. 580.80 M.ü.M., Traufe max. 579.30 M.ü.M.
Baubereich D
First max. 583.70 M.ü.M., Traufe max. 582.20 M.ü.M.
- Empfindlichkeitsstufe: 2 (Änderung an der Gemeindeversammlung vom 18.11.2021 von Stufe 3 auf Stufe 2)
- Zulässiger Störungsgrad bei Betrieben: 2

V. Gestaltung

Art. 34a Platzbereich

1 Der Platzbereich dient der Schaffung eines öffentlichen Freiraums innerhalb des Siedlungsgebietes. Es können Plätze, Pärke, Spiel- und Sportplätze o. Ä. sein.

2 Im Platzbereich sind Bauten und Anlagen, die dem Zweck des Platzes dienen (namentlich Wege/Strassen, Infrastrukturanlagen, Spielgeräte, Musikpavillons

o. Ä.), zulässig. Unterhalb des Platzes sind Infrastrukturen, Tiefgaragen, Zivilschutzanlagen o. Ä. gestattet. Sämtliche Bauten und Anlagen sind besonders sorgfältig zu gestalten und haben sich gut in das Ortsbild einzufügen.

Anhang; Rahmenbedingungen zu einzelnen Gebieten mit Folgeplanungspflicht

Quartierplangebiet Stiftbungert West

- Es ist eine qualitativ hochstehende Bebauung in Bezug auf Siedlungsstruktur, Architektur, Umgebungsgestaltung und Erschliessung anzustreben.*
- Aufgrund der Nähe zum Unteren Schloss und der dadurch engen Beziehung ist der Quartierplanentwurf der Kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme im Sinne einer Beratung einzureichen.*
- Eine Mindestausschöpfung von 80% der maximalen Ausnützung ist sicherzustellen.*
- Der Platzbereich ist als Platz öffentlich und qualitativ hochstehende auszubilden.*
- Der Freihaltebereich ist als Grünfläche (Bungert) und öffentlich zugänglich auszubilden. Einfriedungen und private Sitzplätze für einzelne Wohnungen sind nicht zulässig.*
- Die Möglichkeit für eine öffentliche Fusswegverbindung von der Vialstrasse in Richtung Stöcklistrasse ist planerisch aufzunehmen.*
- Entlang der Vialstrasse ist Raum für eine allfällige Strassenanpassung sowie für ein Trottoir bereitzustellen.*
- Parkierungsflächen für Autos und Besucherparkplätze sind unterirdisch anzuordnen und im südlichen Bereich des Perimeters an die Vialstrasse anzubinden. Ausgenommen sind Kurzzeitparkplätze.*

4. Schlussbemerkung

Folgende Unterlagen sind an der Urnenabstimmung zu verabschieden:

- Teilrevision Ortsplanung «Stiftbungert West», Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan, jeweils im Mst. 1:1'000, vom 9. Juni 2021
- Teilrevision Ortsplanung «Stiftbungert West», Baugesetz, vom 9. Dezember 2021

Zudem liegen folgende orientierende Unterlagen vor:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 9. Dezember 2021
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan mit Änderungen, 1:1'000, vom 9. Juni 2021
- Vorprüfung Amt für Raumentwicklung Graubünden vom 15. April 2021
- Schlossbungert Volumenstudien vom 8. Dezember 2020

Die Unterlagen können auf Voranmeldung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder über die Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

5. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision Ortsplanung „Stiftbungert West“ zuzustimmen.

6. Abstimmungsempfehlung

Die Gemeindeversammlung vom 18. November 2021 hat entschieden, der Urnengemeinde die Teilrevision Ortsplanung „Stiftbungert West“ zur Annahme zu empfehlen.

7. Durch die Urnenabstimmung zu beantwortende Frage

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision Ortsplanung „Stiftbungert West“ zustimmen?

7205 Zizers, im Januar 2022

Der Gemeindevorstand



gemeinde **zizers**

Anhang

Gesetz über die Reorganisation der Gemeindeführung

Gesetz über die Reorganisation der Gemeindeführung (Mantelgesetz zur Einführung des Geschäftsleitungsmodells)

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kommunalen Erlassen zur Umsetzung der Reorganisation der Gemeindeführung.

Die Reorganisation der Gemeindeführung beinhaltet die Einführung des Geschäftsleitungsmodells.

Art. 2 Änderung von Gesetzen

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Verfassung

Art. 27 Gemeindeorgane

Die Organe der Gemeinde sind:

- die Urnengemeinde
- die Gemeindeversammlung
- der Gemeindevorstand
- der Schulrat
- (...)
- (...)
- die Geschäftsprüfungskommission

Art. 28 Wahlbefugnisse

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

2. **vier** weitere Gemeindevorstandsmitglieder (...)
3. drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (...)

Art. 41 Stellvertretung

Aufgehoben

Art. 45 Zusammensetzung

¹ Der Gemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten **und vier** Mitgliedern (...).

Art. 47 Einberufung

² Die Einberufung muss auch erfolgen, sobald **zwei** Vorstandsmitglieder sie verlangen.

Art. 49 Aufgaben und Befugnisse

² Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gemeindevorstandes gehören insbesondere:

- Vollzug der Gesetzgebung
- Vollzug der Beschlüsse von Urnengemeinde und Gemeindeversammlung
- Erlass von Vollziehungsverordnungen
- Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden von Gemeindeversammlung und Urnengemeinde
- Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung
- mittel- bis langfristige **strategische und politische Planung und Steuerung** (sachlich, finanziell)
- Bewilligung von einmaligen, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen bis CHF 50'000.00 und von wiederkehrenden, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen bis CHF 10'000.00
- Beschlüsse über Nachtragskredite für nicht gebundene Ausgaben bis insgesamt CHF 250'000.00 pro Jahr
- Beschlüsse über Zusatzkredite für Investitionen bis maximal CHF 25'000.00 pro Investitionskredit
- Abschluss von Rechtsgeschäften über Grundeigentum bis 1'000 m² bzw. bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100'000.00
- Wahrnehmung der Polizeigewalt auf Gemeindeebene und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren
- (...)
- (...)
- Schaffung und Besetzung von Kommissionen und deren Aufhebung
- Wahl von vier Stimmenzählern und zwei Stellvertretern für Abstimmungen und Wahlen
- **Einstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung, mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten.**
- **Erlass einer Organisationsverordnung, welche die Aufgabe und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder, der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie der Mitarbeitenden der Gemeinde hinsichtlich Finanzen, Verwaltungs- und Personalführung und die Geschäftsabläufe der Gemeinde regelt, soweit dies nicht auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe erfolgt.**

Art. 50a Geschäftsleitung

1. Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist für die Antragsstellung sowie die Umsetzung der Gemeindevorstandsbeschlüsse zuständig. Sie entscheidet zudem über die ihr von der Gesetzgebung übertragenen wichtigen Angelegenheiten.

Weniger wichtige Angelegenheiten – namentlich einfache Bewilligungen, Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Voranschlages und die Behandlung von Sozialhilfegesuchen – kann der Gemeindevorstand der Geschäftsleitung mittels Verordnung zur selbständigen Erledigung übertragen.

Die Art. 36-39 und Art. 40 Abs. 1 gelten sinngemäss.

Art. 50b 2. Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Gemeindepräsidenten bzw. dessen Stellvertreter, dem Gemeindeschreiber, zwei weiterer Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie bei Themen, welche die Schule betreffen, dem Schulleiter zusammen.

Entscheide der Geschäftsleitung können innert 20 Tagen mit Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden.

Art. 51 Departemente

² Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes ist für die strategische und politische Planung und Steuerung sowie die Überwachung seines Departementes verantwortlich.

6. Die Baukommission Aufgehoben

Art. 55 Zusammensetzung Aufgehoben

Art. 56 Aufgaben und Befugnisse Aufgehoben

Art. 57 Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern (...).

8. Die Fürsorgekommission Aufgehoben

Art. 61a Zusammensetzung Aufgehoben

Art. 61b Aufgaben und Befugnisse Aufgehoben

Art. 70 Übergangsbestimmung Die Amtszeit der Mitglieder der Bau- und der Fürsorgekommission endet mit Inkrafttreten der revidierten Verfassung.

2. Finanzgesetz

Art. 12 Nachtragskredit

² **Die Geschäftsleitung entscheidet über Nachtragskredite bis CHF 5'000.-.**

³ Der Gemeindevorstand entscheidet über Nachtragskredite, welche die Kompetenz **der Geschäftsleitung** übersteigen.

⁴ Der Gesamtbetrag der **von der Geschäftsleitung** und vom Gemeindevorstand beschlossenen Nachtragskredite darf CHF 250'000.00 pro Jahr nicht überschreiten.

Art. 16 Zusatzkredit

² **Die Geschäftsleitung entscheidet über Zusatzkredite bis CHF 5'000.-.**

³ Der Gemeindevorstand entscheidet über Zusatzkredite, welche die Kompetenz **der Geschäftsleitung** übersteigen, jedoch bis höchstens CHF 25'000.00 pro **Investitionskredit**.

3. Steuergesetz

Art. 16 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) der Gemeindeschreiber bis zum Betrag von CHF 1'000.00 pro Jahr und Fall;
- b) die **Geschäftsleitung** für darüber hinausgehende Beträge.

4. Gastwirtschaftsgesetz

Art. 3 Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt der **Geschäftsleitung**. Diese ist namentlich zuständig für die Erteilung, Änderung und den Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung.

5. Polizeigesetz

Art. 9 Feuer und Feuerwerk

² Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung **der Geschäftsleitung** (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 lit. e des kantonalen Brandschutzgesetzes).

Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch im Allgemeinen

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der **Geschäftsleitung**.

Dies gilt insbesondere für:

- a) das Dauerparkieren;
- b) das Anbringen von Anzeigen, Plakaten und dergleichen;
- c) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- d) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- e) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. **Die Geschäftsleitung** kann eine Gebühr bis CHF 200.00 pro Tag erheben.

Art. 21 Lärm durch menschliches Verhalten

¹ Es ist jedermann untersagt, Lärm und andere Immissionen zu verursachen, die sich durch rücksichtsvolles Handeln vermeiden oder vermindern lassen. Dieser Grundsatz ist auch bei der Haltung von Tieren (Hundegebell und dergleichen) zu beachten. Im Freien ist während der Nachtruhe Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten untersagt. Solche Geräusche dürfen auch nicht durch offene Fenster ins Freie treten. Über Ausnahmen entscheidet **die Geschäftsleitung** im Rahmen einer Bewilligung.

Art. 22 Lichtimmissionen

¹ **Die Geschäftsleitung** kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.

6. Strassenpolizeigesetz

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig zur Regelung des Strassenverkehrs im Rahmen dieses Gesetzes unter Vorbehalt der betreffenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Ihm stehen (...) folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Erlass von Fahr-, Reit- und Parkierverboten.
- b. Bezeichnung von Stopp- und Einbahnstrassen, Fahrrad-, Reit- und Fusswegen.
- c. Bezeichnung von nicht- und gebührenpflichtigen Parkflächen sowie zeitliche und örtliche Beschränkung des Parkierens auf öffentlichem Grund. Bestimmung des Gebührenansatzes unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage.
- d. Regelung des Strassenverkehrs durch Lichtsignale, andere Vorrichtungen, besondere Verfügungen und die hierfür notwendigen Signalisationen.
- e. (...)
- e. Ahndung von Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

³ **Der Geschäftsleitung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:**
Erlass besonderer Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten, Veranstaltungen und dergleichen.

Art. 6 Bewilligung zum Dauerparkieren

¹ **Die Geschäftsleitung** ist zuständig für die Erteilung einer Bewilligung zum Dauerparkieren. **Sie** kann diese Zuständigkeit an **die Gemeindeverwaltung** delegieren.

7. Baugesetz

Art. 3 Baubehörde (...)

¹ Baubehörden sind der Gemeindevorstand und **die Geschäftsleitung**.

² Sämtliche Befugnisse, welche vom Baugesetz **oder der Spezialgesetzgebung** nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind, stehen dem Gemeindevorstand zu. Er vertritt die Gemeinde in allen sich aus dem Gesetz ergebenden Rechtsgeschäften und Streitigkeiten.

³ (...)

³ (...) Der Geschäftsleitung obliegt die Prüfung und Begutachtung von Baugesuchen, die Durchführung des Verfahrens sowie die Erteilung oder Ablehnung der Baubewilligungen.

⁴ **Die Geschäftsleitung** ist zuständig für die Bewilligung von Unterschreitungen der gesetzlichen Bauabstände und deren Anmerkung im Grundbuch.

⁵ **Über Areal- und Quartierplanungen sowie Ausnahmbewilligungen zum Baugesetz entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag der Geschäftsleitung.**

Art. 4 Bauberatung

¹ **Der Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung** können externe Fachleute zur unabhängigen und vertieften Beurteilung und Bearbeitung von rechtlichen, technischen, energetischen oder gestalterischen Fragen beiziehen.

Art. 5 Hofstattrecht/allgemeine Bestimmungen

¹ Bauten, die zerstört oder abgebrochen werden, dürfen innert drei Jahren ohne Rücksicht auf die Vorschriften über Grenz-, Gebäudeabstände und Gebäudehöhe im bisherigen Umfang wieder hergestellt werden, wobei im Rahmen der jeweiligen Zonenbestimmungen auch eine Zweckänderung zulässig ist. Vorbehalten bleiben die öffentlichen Interessen. Bei Abbruch von Bauten kann sich der Eigentümer nur dann auf das Hofstattrecht berufen, wenn die Gebäudemasse nach Rücksprache mit **der Geschäftsleitung** durch Pläne festgehalten werden. Bei Zerstörung ist der Grundeigentümer für den Umfang des Altbaues beweispflichtig.

² **Die Geschäftsleitung** kann kleinere Abweichungen in bezug auf Situationen und Kubus gestatten, wenn dadurch eine bessere architektonische Gestaltung ermöglicht wird.

Art. 14 Industriezone

² Die **Geschäftsleitung** kann verlangen, dass industrielle Anlagen sowie Lagerplätze und dergleichen durch geeignete Bepflanzungen abgeschirmt werden.

Art. 19 Immissionsschutzzone

³ Die **Geschäftsleitung** hat bei Neuanlagen und Renovationen bestehender Bauten alle Vorkehrungen zur Verminderung der durch die Nationalstrasse N13 bewirkten Immissionen zu verlangen, die nach der Erfahrung notwendig, dem Stande der Technik anwendbar und für den Eigentümer zumutbar sind.

Art. 25 Nutzungsübertragung und Parzellierung

¹ Die **Geschäftsleitung** kann Nutzungsübertragungen zwischen angrenzenden oder durch Strassen, Bäche oder Bahnen getrennten Grundstücken innerhalb der gleichen Bauzone zulassen. Auf die Interessen unmittelbar betroffener Nachbarn soll angemessene Rücksicht genommen werden.

Art. 31 Dächer

² In der Kernzone sind bei Hauptbauten grundsätzlich nur Firstdächer zulässig. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Gemeindevorstand nach Anhörung der **Geschäftsleitung** Ausnahmen gestatten. Vorbehalten bleibt in jedem Fall das öffentliche Interesse.

Art. 35 Wertvolle Gebäude und Anlagen

¹ Bauvorhaben an wertvollen Gebäuden und Anlagen sind vor Ausarbeitung des Bauprojekts bei der **Geschäftsleitung** anzumelden. Diese legt unter Beizug der Denkmalpflege bzw. der Gestaltungsberatung die erforderlichen Schutzanordnungen fest und entscheidet über allfällige Auflagen.

Art. 36 Wertvolle Natur- und Kulturobjekte

² Der Gemeindevorstand unterstützt Massnahmen zur Weiterentwicklung der Natur- und Kulturlandschaft und zur Erhaltung der wertvollen Objekte. Bei Bauvorhaben trifft die **Geschäftsleitung** notwendige Anordnungen zur Erhaltung wertvoller Objekte im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Art. 42 Zu- und Ausfahrten

³ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere in der Kernzone, kann die **Geschäftsleitung** davon abweichende Masse gestatten.

Art. 43 Pflichtparkplätze

³ Für andere Bauten und Anlagen bestimmt der Gemeindevorstand auf Antrag der **Geschäftsleitung** die Anzahl der Pflichtparkplätze, wobei die Normen des Verbandes schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) gelten. Er kann in besonderen Fällen die Pflichtparkplätze gegen Revers herabsetzen.

Art. 53 Gemeinschaftliche Zu- und Ausfahrten

¹ Die **Geschäftsleitung** kann die Erstellung gemeinschaftlicher Zu- und Ausfahrten vorschreiben, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

Art. 54 Vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes

¹ Bauarbeiten und Bauinstallationen auf öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung **der Geschäftsleitung**. Wenn für Bauarbeiten öffentlicher Grund und die öffentlichen Durchgänge direkt oder indirekt benützt werden, haben sich die Unternehmer zu folgenden Massnahmen zu verpflichten: *(Rest des Absatzes unverändert)*

Art. 60 Baugesuch

¹ Für alle der Bewilligungspflicht unterliegenden Bauten und Anlagen ist bei der **Geschäftsleitung** ein Baugesuch in zweifacher – bei BAB Gesuchen in vier bzw. sechsfacher – Ausfertigung auf amtlichem Formular einzureichen. *(Rest des Absatzes unverändert)*

² Die **Geschäftsleitung** kann bei allen Baugesuchen auf einzelne Planunterlagen verzichten oder weitere anfordern, sofern dies für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist. Bei besonderen Bauvorhaben kann sie ein Modell verlangen.

Art. 62 Zeichnungsberechtigung

Gemeindepräsident und Leiter Bauamt führen zusammen die rechtsverbindlichen Unterschriften. Ist einer der beiden verhindert, ist der entsprechende Stellvertreter beizuziehen.

8. Gesetz über die Wasserversorgung

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

³ **Die Geschäftsleitung** kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

Art. 30 Einsprache

¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet **der Geschäftsleitung** einzureichen.

² **Die Geschäftsleitung** prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

9. Gesetz über die Abwasserentsorgung

Art. 33 Einsprache

¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet **der Geschäftsleitung** einzureichen.

² **Die Geschäftsleitung** prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

10. Gesetz über die Abfallbewirtschaftung

Art. 20 Vollzug

¹ **Die Geschäftsleitung** ist für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.

² **Die Geschäftsleitung** ist befugt, entsprechende Kontrollen anzuordnen.

11. Waldgesetz

Art. 6 Gemeindevorstand

¹ Unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Revierstatuten ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Der Gemeindevorstand

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) überwacht die Betriebsführung;**
- c) ahndet Übertretungen dieses Gesetzes.**

Die Geschäftsleitung:

- a) wählt den Revierförster;
- b) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest;
- c) genehmigt das Jahresprogramm;
- d) erstellt das Budget;
- e) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten;
- h) (...)**

² Werden in den Sitzungen **der Geschäftsleitung** Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme bei zu ziehen.

Art. 17 Taxholz

Die Geschäftsleitung entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz. 1)

12. Gesetz über die Benützung der Schulliegenschaften und des Hallenbads

Art. 7 Entscheid

¹ Über die Erteilung sämtlicher Benützungsbewilligungen entscheidet **die Geschäftsleitung** im Rahmen der Verfügbarkeit der Räumlichkeiten und Aussenanlagen.

Art. 9 Belegungsplan

Anhand der erteilten Jahresbewilligungen erstellt die Schuladministration in der Regel bis spätestens am 30. Juni einen Belegungsplan für die betreffenden Räumlichkeiten und Aussenanlagen. Die angegebenen Zeiten sind verbindlich und dürfen nur mit Zustimmung **der Geschäftsleitung unter Beizug des Schulleiters** abgeändert werden.

Art. 10 Sistierung

¹ Falls die Schule oder die Gemeinde die zur Verfügung gestellten Anlagen vorübergehend für besondere Veranstaltungen benötigt, können Jahresbewilligungen durch **die Geschäftsleitung unter Beizug des Schulleiters** ohne Entschädigung sistiert werden.

Art. 11 Entzug

² Über den Entzug von Bewilligungen entscheidet **die Geschäftsleitung** nach Anhörung des betroffenen Veranstalters.

Art. 14 Gebührenerlass

¹ Bei Veranstaltungen mit einem gemeinnützigen Zweck kann **die Geschäftsleitung** auf begründetes Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Art. 15 Gebührenfestsetzung und -verrechnung

Die Höhe der Benützungsgebühr wird bei der Erteilung der Benützungsbewilligung **von der Geschäftsleitung** festgesetzt und durch die Gemeindeverwaltung eingezogen.

Art. 21 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

² Bei besonderen Anlässen kann **die Geschäftsleitung unter Beizug des Schulleiters** auf Antrag des Veranstalters im Bereich Rauchen und/oder Alkohol Ausnahmen bewilligen.

Art. 27 Rechtsmittel

Gegen Entscheide **der Geschäftsleitung** über Verweigerung oder Entzug einer Benützungsbewilligung, über Auflagen zu einer Benützungsbewilligung, über die Gebührenfestsetzung oder über Ausnahmen vom Rauch- und Alkoholverbot kann der Gesuchsteller innert 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache an den Gemeindevorstand erheben.

13. Weid- und Alpgesetz

Art. 3 Nutzungstaxen/Pachtzinsen

Die Nutzungstaxen und Pachtzinsen werden (...) **durch den Gemeindevorstand** festgesetzt.

Art. 28 Aufgaben der Waldkommission

¹ Die Weidkommission berät den Gemeindevorstand und stellt Anträge in allen Belangen der Heimweiden und Alpen, über die sie nicht in eigener Kompetenz entscheiden kann.

² Sie entscheidet in eigener Kompetenz über:

- die Höchstzahl der zu bestossenden Tiere der einzelnen Viehbesitzer
- den Zeitpunkt von Trattbeginn und Trattende auf der Heimweide
- die Verschiebungen von Tieren zwischen der Heimweide sowie wie den Alpen
- die fachgerechte Bewirtschaftung der Heimweide und der Alpen
- den Weidgang oder das Nachweiden durch Kleinvieh
- verfügt den Ausschluss vom Tratt sofern die Weidtaxen des Vorjahres nicht bezahlt wurden
- **Weidverbesserungen und Weidpflege und -nutzung**

³ Sie stellt dem Gemeindevorstand Anträge betreffend:

- (...) Wasserversorgung und weiteren Belangen des Alp- und Weidwesens.

Art. 28a Ausgabenkompetenz

Die Kommission kann im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Voranschlags finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

Art. 29 Oberaufsicht

¹ **Der Gemeindevorstand hat** die Oberaufsicht über die Heimweide und Alpen. Er entscheidet nach Anhören der Weidkommission.

Art. 32 Aufgaben des Weidfachchefs

Dem Weidfachchef obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Das Präsidium der Weidkommission.
2. Die Kontrolle über die An- und Abmeldung von Vieh.
3. Die Meldung der Sömmerungszahlen an den Kanton im Zusammenhang mit den Sömmerungsbeiträgen.
4. Die offiziellen Bekanntmachungen über das Weid- und Alpwesen.
5. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Weid- und Alpwesens.
6. Die Aufsicht und Sorge für den Unterhalt der Alpgebäude, Wasserversorgungen, Weiden und Wege.
7. Die Kontrolle, dass das Handelsdüngerverbot auf der Aegertaparzelle eingehalten wird.
8. Die Kontrolle über die Bestossung und Nutzung der Weiden und Alpen.
9. Die Beschaffung des Inventars bzw. der notwendigen Einrichtungen für Weiden und Alpen auf Kosten der Gemeinde.
10. Die Nachführung einer Inventarkontrolle.
11. Dafür besorgt zu sein, dass nachfolgende Arbeiten ausgeführt werden:
 - a) in angemessener Zeit vor der Alpfahrt Besichtigung des Zustandes der Alpbauten, der Weidverhältnisse und der Wasserversorgung, der Wege und Schutzvorrichtungen an gefährlichen Stellen und Behebung der vorgefundenen Mängel,
 - b) die Kontrolle des aufgetriebenen Viehs,
 - c) die Übergabe des Inventars an die Alpmeister,
 - d) bei der Alpentladung die Abnahme des Inventars, die Kontrolle des Holzvorrates, die Entleerung der Wasserleitungen, Tränke- und Jaucheanlagen.
12. In Verbindung und Zusammenarbeit mit den Alpmeistern, bei ausserordentlichen Wetterverhältnissen dafür zu sorgen, dass dem Alppersonal und den Herden die nötige Hilfe zukommt.
13. Dem Gemeindevorstand Widerhandlungen gegen das Weid- und Alpgesetz zu melden und einen entsprechenden Antrag über das Strafmass zu stellen.
14. **Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindebeauftragten für die Landwirtschaft gemäss den Vorgaben des Amts für Landwirtschaft und Geoinformation.**

14. Gesetz über die Entschädigung von Behördemitgliedern und nebenamtlichen Funktionären

Baukommission
Aufgehoben

Fürsorgekommission
Aufgehoben

Ackerbaustelle
Aufgehoben

Weidkommission

Weidfachchef (inkl. Präsidium Weidkommission) CHF 7'000

je Mitglied (nicht Vorstand) Zeitaufwand pro Stunde bzw. Sitzungsgeld

15. Reglement für die Geschäftsprüfungskommission

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die GPK besteht aus drei Mitgliedern (...). Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der GPK treten ihr Amt am 1. Juli an. 1)

Art. 3 Beschlussfähigkeit

Die GPK ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwei** Mitglieder anwesend sind.

16. Gesetz über die Stellung und Funktion des Gemeindepräsidenten

Art. 1 Allgemeines

³Er übt seine Funktion (...) wählbar mit **50-80** Stellenprozent aus (...).

Art. 3 Änderung von Verordnungen und Reglementen

Der Gemeindevorstand kann von der Reorganisation der Gemeindeführung betroffene, in seine Zuständigkeit fallende Verordnungen und Reglemente selbständig anpassen.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem obligatorischen Referendum.

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.